

11. Wird eine Mehrheit selbständiger Straftaten im Sinne der §§. 135 Abs. 4. 146 Nr. 2 Gew.O. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 199) schon durch eine Mehrheit verbotswidrig beschäftigter jugendlicher Arbeiter begründet?

St.G.B. §§. 74. 78.

Vgl. Bd. 6 Nr. 40.

IV. Straffenat. Urf. v. 23. März 1886 g. E. Rep. 632/86.

I. Landgericht Lissa.

Aus den Gründen:

Der Revision kann nicht beigetreten werden, wenn sie den allgemeinen Satz aufstellt, daß jede verbotswidrige Beschäftigung eines einzelnen Arbeiters als eine selbständige Straftat im Sinne des

§. 146 Nr. 2, beziehungsweise des §. 135 Abs. 4 Gew.O. anzusehen sei. Weder die Fassung des Gesetzes, noch die für die Auslegung desselben in Betracht zu ziehenden Momente können jene Annahme in ihrer Allgemeinheit rechtfertigen. Soweit es vorliegend darauf ankommt, bestimmt der §. 146 Nr. 2 a. a. O., daß mit Geldstrafe bis zu 2000 *M* und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten Gewerbetreibende bestraft werden, welche dem §. 135 der Gewerbeordnung zuwider jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben, insbesondere also, der Vorschrift in Abs. 4 des §. 135 a. a. O. entgegen, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren länger, als zehn Stunden täglich in Fabriken beschäftigen. Diese Strafbestimmung ist infolge des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, an Stelle der entsprechenden des §. 150 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der ihm durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 gegebenen Fassung getreten, wonach eine solche verbotswidrige Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig beschäftigten Arbeiter geahndet werden sollte. Nach den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 17. Juli 1878 lag der Abänderung die Erwägung zu Grunde, daß die bis dahin angedrohte Strafe zu gering erschien, und die Vorschrift in ihrer damaligen Gestalt nicht genügend gestattete, darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange die gesetzwidrige Beschäftigung gedauert, welcher Art die Beschäftigung, und in welchem Alter der Arbeiter war.

Vgl. Druckfachen zur dritten Legislaturperiode II. Session 1878 des Reichstages Nr. 41 S. 39.

Dieser Erwägung entspricht die in das Gesetz übergegangene Ausdehnung der Strafandrohung bis zu 2000 *M* Geldstrafe bzw. sechs Monaten Gefängnis, während andererseits die frühere Bestimmung, wonach die Strafe stets für jeden vorschriftswidrig beschäftigten Arbeiter verhängt werden sollte, beseitigt worden ist. Damit ist die Beurteilung der Frage, wie viele Fälle der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz bei gesetzwidriger Beschäftigung mehrerer jugendlicher Arbeiter vorliegen, von der durch die frühere positive Gesetzesvorschrift gezogenen Schranke befreit und lediglich in das durch die konkrete Sachlage bedingte Ermessen des Gerichtes gestellt, zugleich aber durch die Erweiterung der Strafandrohung die Möglichkeit gewährt, trotz der bei freier tatsäch-

licher und rechtlicher Prüfung sich ergebenden Annahme auch nur eines Straffalles auf eine der besonderen Sachlage entsprechende höhere Strafe zu erkennen.

Von diesem freien Ermessen hatte sich auch im vorliegenden Falle die Strafkammer leiten zu lassen, und ihre Annahme, daß, trotz verbotswidriger Beschäftigung von vier jugendlichen Arbeiterinnen, doch nur ein Fall der Zuwiderhandlung vorliege, würde mit der Revision wirksam nur dann angefochten werden können, wenn dieselbe von einem Rechtsirrtum beeinflusst wäre. Ein solcher ist indessen nicht zu erkennen. Namentlich geben die Urteilsgründe keine Veranlassung zu der von der Revision unterstellten Annahme, daß die Strafkammer entscheidendes Gewicht auf die Mehrzahl gelegt hätte, in welcher in §. 146 Nr. 2. §§. 135. 136 Gew.O. von Arbeitern u. die Rede ist. Vielmehr ist ersichtlich, daß die Annahme nur eines Falles wesentlich auf der tatsächlichen Auffassung der besonderen Sachlage beruht. Denn es wird in den Urteilsgründen gesagt, der Angeklagte habe sich dadurch strafbar gemacht, daß er es unterlassen, sich von der Beobachtung seiner Anordnung, wonach die jugendlichen Arbeiter nur zehn Stunden täglich arbeiten sollten, zu überzeugen. Damit ist im Zusammenhange mit der sonstigen tatsächlichen Begründung eine während der ganzen Zeit der in Betracht kommenden Beschäftigung der vier Arbeiterinnen andauernde Unterlassung pflichtmäßiger Beaufsichtigung, welche die Überschreitung der gesetzlich zugelassenen Arbeitszeit zur Folge hatte, festgestellt, und wenn danach nur ein, wenngleich sich auf vier Arbeiterinnen erstreckender Fall der Zuwiderhandlung angenommen worden ist, so erscheint dies nicht rechtsirrtümlich. Nur in diesem Sinne und von der bezeichneten tatsächlichen Unterlage aus ist auch die von der Revision angegriffene Bemerkung aufzufassen, es komme nicht auf die Anzahl der beschäftigten Arbeiter an, sondern nur darauf, ob überhaupt verbotswidriges Arbeiten in der Fabrik geduldet werde. Es ist in dieser Bemerkung die rechtlich unbedenkliche Annahme zu erblicken, daß durch den sich auf mehrere Arbeiter erstreckenden Erfolg der strafbaren Handlung deren rechtliche Einheit nicht beseitigt wird. Die Ausführung der Revision, daß die Strafkammer die Annahme selbständiger Handlungen durchweg ausschließe, und ohne Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zur Annahme nur eines Straffalles gelangt sei, erscheint hiernach nicht gerechtfertigt.